

**Satzung der Universität Heidelberg
für die Aufnahmeprüfung in den Studiengängen
„Computerlinguistik“ und „Theoretische und Angewandte
Computerlinguistik“
mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor**

vom 27. Februar 2009

Aufgrund von §§ 58 Abs. 5, 29 Abs. 5 Satz 3, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. Februar 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Alle Erwähnungen des Studienganges „Computerlinguistik“ betreffen in gleicher Weise auch den Studiengang „Theoretische und Angewandte Computerlinguistik“.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Computerlinguistik eine Aufnahmeprüfung durch, die aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang Computerlinguistik (Bachelor) getroffen und gilt für alle Studenten, die sich in das erste Fachsemester Computerlinguistik an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Fristen

Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist für Bewerber mit allgemeiner oder einschlägig fachgebundener deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausschließlich elektronisch mit Hilfe des von der Universität bereitgestellten Online-Formulars zu stellen.

- (2) Der Antrag ist von allen anderen Bewerbern auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (3) Der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegen
1. das Zeugnis der HZB, einer einschlägig fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
 2. Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung und Berufstätigkeit;
 3. Nachweise über fachspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.
- (4) Die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente sind von allen Bewerbern nach Absatz 1 beim Bewerbungsgespräch nach § 7 im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Bewerber nach Absatz 2 legen die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente in beglaubigter Kopie dem Antrag bei.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Vom Seminar für Computerlinguistik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Aufnahmeprüfungskommission eingesetzt. Diese besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission kann die Aufgaben gemäß § 7 auf einzelne Mitglieder der Kommission übertragen oder weitere Personen des hauptamtlich wissenschaftlichen Personals des Seminars für Computerlinguistik damit beauftragen.
- (3) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht bei den Beratungen der Aufnahmeprüfungskommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Verfahren

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung auf Grund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor auf Grund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung nicht frist- oder formgerecht gestellt wurde und/oder
 - b) die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung unberührt.

§ 6 Kriterien für die Eignung

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Eignungsfeststellung statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
 - b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden
 - aa) in der Gruppe der mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Fächer
 - i) alle Halbjahresnoten in Mathematik sowie
 - ii) vier Halbjahresnoten eines weiteren naturwissenschaftlichen oder technischen Faches und
 - bb) in der Gruppe der sprachlichen Fächer
 - i) alle Halbjahresnoten in Deutsch sowie
 - ii) vier Halbjahresnoten in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

gruppenweise gemittelt und dann addiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können in jeder Gruppe 15 Punkte erreicht werden. Bei der Auswahl der Fächer sind die Noten in Leistungskursen/Schwerpunktfächern heranzuziehen. Liegen keine Noten aus Leistungskursen/Schwerpunktfächern vor, werden die Noten aus Grundkursen herangezogen.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.
- c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

- d) Liegen die Noten aus aa) i), aa) ii), bb) i) oder bb) ii) nicht in verlangtem Umfange vor, entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission im Einzelfall. Fehlt auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung eine Note oder eine Punktzahl für eines der Fächer oder eines der vier Halbjahre, geht für das betreffende Fach bzw. Halbjahr der Mittelwert der Noten einer anderen Naturwissenschaft bzw. einer anderen Sprache ein. Stehen diese Noten nicht zur Verfügung, geht das betreffende Fach bzw. Halbjahr nicht in die Berechnung ein (Der Mittelwert ist aus den restlichen Noten zu bilden).
- e) Im Falle von Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung tritt an die Stelle von bb) i) die jeweils gültige Muttersprache bzw. Landessprache und an die Stelle von bb) ii) die erste und durchgängig belegte Fremdsprache. Hierbei sind Deutsch und Englisch als Fremdsprachen bevorzugt zu berücksichtigen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.

- (2) Zur Bestimmung der fachspezifischen Studierfähigkeit der Bewerber werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (1) und auf Grund sonstiger Leistungen (2) addiert. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Bewerber, deren Eignung nicht auf Grund ihrer Noten und sonstigen Leistungen festgestellt werden konnte, die aber mehr als 15 Punkte in der Summe erreicht haben, werden zu einem persönlichen Gespräch gemäß § 7 eingeladen.

§ 7 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Bachelorstudiengang Computerlinguistik und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 16. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Bewerbungsgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Mit jedem eingeladenen Bewerber führen zwei Mitglieder oder Beauftragte der Aufnahmeprüfungskommission ein Bewerbungsgespräch von in der Regel 15 Minuten Dauer. Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von dem gesprächsführenden Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission oder von dem von der Aufnahmeprüfungskommission Beauftragten zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des Gesprächsführenden, der Name des Bewerbers und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (4) Die gesprächsführenden Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission oder die von der Aufnahmeprüfungskommission Beauftragten bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Wird ein Gespräch mit weniger als 5 Punkten bewertet, gilt der Bewerber als nicht geeignet.
- (5) Wenn der eingeladene Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, kann die Eignung nicht festgestellt werden. Der Bewerber ist berechtigt am nächstmöglichen Aufnahmeprüfungsverfahren teilzunehmen.

- (6) Kann der eingeladene Bewerber aus gerechtfertigten Gründen den Gesprächstermin vor Ort nicht wahrnehmen, kann das Gespräch ggf. als Telefoninterview geführt werden.

- (7) An jedem Bewerbungsgespräch kann ein studentischer Vertreter in ausschließlich beobachtender Funktion teilnehmen.

§ 8 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Ermittlung der Eignung erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl nach § 6 Abs. 3 erreichte Punktzahl wird zu der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 Abs. 6 vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

- (2) Wird eine Gesamtpunktzahl von mindestens 20 erreicht, wird die Eignung für ein Studium der Computerlinguistik an der Universität Heidelberg festgestellt.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung) in den Studiengängen „Computerlinguistik“ und „Theoretische und Angewandte Computerlinguistik“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 28. Mai 2008 außer Kraft.

Heidelberg, den 27. Februar 2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor